

der Anwartschaft auf Hilfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar- volksschulen betr., wesentlich beitrug.

Hatte bisher schon vor Erscheinen des Gesetzes ein vor dem Superintendenten zu bestehendes Tentamen die angehenden Lehrer in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, so brachten die Examina vor einer Kommission eine viel größere Aengstlichkeit und Besorgniß. An der Ausbildung und Bildung der Lehrer gab es ja vielerlei auszusetzen. Fortbildung war nun mehr geboten. Durch fleißige Vorbereitung, wissenschaftliche Studien, praktische Versuche mußte die Lehrerbildung gewinnen und Seminare wurden gegründet resp. erweitert. Alles dies kam der Volksschule zu Gute und man konnte nur anerkennen, daß die Regierung mit großem Wohlwollen für die Volksschule und deren Lehrer sorgte. Die preussischen Nachbarcollegen betrachteten die nach ihrer Ansicht hohe Dotirung unserer Stellen, über deren Höhe wir jetzt ein Lächeln nicht ausdrücken können, mit Verwunderung.

Ehe aber das Gesetz in Fleisch und Blut der davon Betroffenen sich einlebte, stellten sich in der Praxis mancherlei Mängel heraus, welche durch verschiedene Gesetze und Verordnungen abgestellt werden sollten. Für die Berufsfreudigkeit der Lehrer war eins der wichtigsten das Gesetz, „die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.“ vom 1/7. 1840. Wenn man bedenkt, daß früher die Wittwen und Waisen keine Pension, oder durch die Anstrengungen und Privatsteuern der Lehrer nur einige Thaler erhalten konnten (Döhnersche Wittwenkasse), so wird man ermessen, welches Aufsehen das Gesetz machte, trotzdem die Pension immerhin nur eine unansehnliche war. (I. Kl. Wittwe 60, Waise bis 18. J. 12, II. Kl. Wittwe 30, Waise 8 Thlr.) Für die Schule griffen das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden vom 14/9. 1843 und das Gesetz und die Verordnung vom 2/5. 1844, den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., nicht wenig in die Umgestaltung des Volksschulwesens (Schule und Lehrer) ein.

In Wirklichkeit konnte Sachsen auf die Errungenschaften der Volksschule stolz sein. Die sächsische Lehrerschaft besaß ein neuer, frischer Geist.

Das Rad war aber ins Rollen gekommen und immer neue Wünsche wurden daher laut für die Volksschule und deren Lehrer.

Da kamen die 40er Jahre, in welchen die Bewohner Sachsens, ja ganz Deutschlands ein Drängen nach Veränderung, nach Vorwärts kund gaben, welches zu den ungestümsten Forderungen in bezug auf Staatseinrichtungen, die Volksschule nicht ausgenommen, führte. Alles wurde begutachtet und bekritelt und als käme ein Wasserstrom und risse Alles mit sich fort, so war es mit den Meinungen und Wünschen derjenigen, die irgend welche Hoffnungen im Busen trugen. Auch die Lehrer wurden von diesem Drängen ergriffen und mit fortgerissen. Hatten sie doch vielerlei auf den Herzen! — Das bedeutete zunächst nichts Schlimmes; denn alle Schichten des Volks befanden sich in Aufregung und schlossen sich in Vereinen eng an einander. Wer erinnerte sich nicht an „deutsche Vereine“, „Vaterlandsvereine“ u. Wären nur Ueberstürzungen fern geblieben!

Den Lehrern brachte diese Drangperiode die Lehrerver- sammlungen, welche die Beachtung aller derer fanden, die sich für die Volksschulen interessirten. Höchst interessant war das aufgestellte Programm für die 2. sächsische Lehrerversammlung, welches, den Hauptsatz: „Die gesammte Volkserziehung ist Staatssache,“ abgerechnet, die Grundlage zu unserm neuen Schulgesetze vom 26/4. 1873 geworden ist. Ich gestatte mir deshalb für die große Zahl der Lehrer, welche diese Zeit nicht mit durchlebt oder nur allgemeine, unsichere Kenntnisse von dem Vorgehen der sächsischen Lehrer haben, zur Vergleichung etwas ausführliche Mittheilung hierüber zu machen.

Auf der 1. sächsischen Lehrerversammlung, die nur eine kleinere Anzahl Mitglieder aufzuweisen hatte, war eine Deputation beauftragt worden, nach den 2 Hauptsätzen: „1. Die gesammte Volkserziehung ist Staatssache und 2. Leitung des Volkserziehungswesens durch einen Erziehungsrath aus Sachverständigen, an dessen Spitze ein besonderes Ministerium des öffentlichen Unterrichts steht,“ ein Programm für die 2. Lehrerversammlung zu entwerfen. Der Auftrag wurde ausgeführt! Dr. Friede, Privatdocent an der Universität in Leipzig, jetzt Prof. daselbst, Julius Kell, Redakteur der Sächsischen Schulzeitung †, Dr. Köchly, Gymnasialoberlehrer in Dresden, später Prof. in Heidelberg †, Louis Thomas, Lehrer in Möckern, später Schuldirektor in Leipzig †, und Zscheische, Bürgereschullehrer in Dresden, später Prof. in Zürich, lebt noch daselbst, legten der Versammlung das Programm vor, welches auch zur Berathung kam. Referent Dr. Köchly. Die Versammlung war in Dresden in der dazu bewilligten Waisenhauskirche und wurde durch die Gegenwart des damaligen sächsischen Kultusministers von der Pfordten, der in der Versammlung nach längerer schwungvoller Rede das Wort sprach: „Vertrauen Sie, m. H.!\", außerdem durch eine Menge hervorragender Persönlichkeiten des In- und Auslandes ausgezeichnet. Auf dieser Versammlung lag eine Weihe, die jedem daran Betheiligten unvergeßlich bleiben wird. Das Programm zerfiel in 3 Artikel:

I. Die Volkserziehung. A. Umfang und Gliederung. B. Allgemeine Grundsätze derselben.

II. Das Erziehungsministerium und der Lehrerstand.

III. Der Staat und die Gemeinde. A. Staat und bürgerliche Gemeinde. B. Staat und kirchliche Gemeinde.

I. Die gesammte Volkserziehung begreift die erziehende Vorbildung aller unmiündigen Glieder des Volks. A. a. Für ihre gemeinsame Bestimmung als Menschen und Staatsbürger, b. für die besonderen Berufsarten. aa. Kindergärten bis 6. J., Kinderschulen bis 14. J., Jugend- (Fortbildungs-) schulen bis 17. J., Fortbildungsvereine 17.—21. J. ohne Zwang. bb. Bürgerschulen (Realschulen, höhere Bürgerschulen), Fachschulen: Handels-, Gewerbe-, Ackerbau-, Forst-, Berg-, Kriegsschulen. Gelehrten- schulen (Gymnasien), Universitäten. Lehrerseminare. Die Fachschulen schließen sich an die Bürgerschulen, wie die Universität an die Gelehrtenschulen. — B. Die Volkserziehung wird überall eine: allgemein menschliche = religiöse, Gemüths- und Charakterbildung, lebendig praktische = alle Kräfte des Körpers und Geistes fürs Leben, volksthümlich deutsche = Turnen, Volksbewaffnung, deutsche Sprache, Verfassungs- und Gesetzeskenntniß.

II. A. Das Erziehungsministerium besteht aus dem Ministerium der Volkserziehung, dem Erziehungsrathe und einer Anzahl von Bezirkschulrathen. — B. Vorbildung auf dem Seminare, an dem nur solche Direktoren und Lehrer anzustellen sind, welche sich theoretisch und praktisch als ausgezeichnete Lehrer bewährt haben, Muster- und Uebungsschulen zur praktischen Erlernung der Lehr- und Erziehungskunst. — Auf der Universität wird ein besonderer Lehrstuhl der Pädagogik errichtet. — Zur Förderung eines regen wissenschaftlichen praktischen Lebens und Strebens unter den Lehrern ist die Bildung von Lehrervereinen und der Beitritt aller Lehrer gesetzlich zu ordnen. Den Bezirkschulrathen ist besonders aufzugeben, diese Vereine zu fördern und von Zeit zu Zeit durch Versammlungen der Lehrer ihres ganzen Bezirks ein organisches Zusammenwirken der Lehrer herzustellen, sowie durch Bildung eines Landeslehrervereins und Einrichtung von Schul- synoden, an welchen z. B. auch aus der Mitte der Schulvorstände zu wählende Nichtlehrer theilnehmen können, eine Vertretung der Schule herbeizuführen. — Eine aufsteigende Erhöhung und Gliederung der Gehalte nach Arbeit, Thätigkeit und Dienstalter bleibt dem Schulgesetze vorbehalten. Hierbei kam zum Vorschlage, dem Lehrer nach den ersten 10 J. auch ohne Versetzung eine